



# Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

---

27. Jahrgang, Nr. 13 Dresden, 12. Dezember 2017

---

## Inhalt

133. D E K R E T – Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst / Krankentransport.....	260
134. Richtlinie über den Erlass von Kirchensteuer im Bistum Dresden-Meißen .....	267
135. Bauvorhaben 2019 .....	271
136. Mitteilung der amtlichen Sachbezugswerte 2018. Anrechnung des Wertes unentgeltlicher Verpflegung auf Dienstreisen .....	271
137. Adressen / Kommunikation .....	272
138. Personalien.....	272

### **133. D E K R E T – Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport**

Neue Anlage 2e zu den AVR

A.

Die Bundeskommission beschließt:

I. Es wird die folgende neue Anlage 2e zu den AVR „Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport“ eingefügt:

„Anlage 2e:

Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport

Vergütungsgruppe 4b

- 1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 40 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anmerkung 1).
- 2 (nicht besetzt)

Vergütungsgruppe 5b

- 1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 20 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind (Anmerkung 1).
- 2 (nicht besetzt)
- 3 (nicht besetzt)
- 4 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Lehrrettungsassistenten mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 3

Vergütungsgruppe 5c

- 1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache (Anmerkung 1)
- 2 (nicht besetzt)
- 3 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Lehrrettungsassistenten mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache
- 4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten A, B, C

Vergütungsgruppe 6b

- 1 Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit A, B (Anmerkung 1)

Vergütungsgruppe 7

- 1 Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit B (Anmerkung 1)

## Vergütungsgruppe 8

### 1 Rettungshelfer mit entsprechender Tätigkeit (Anmerkung 1)

#### Anmerkung 1

(1) Aufgrund des Wegfalls von Bewährungsaufstiegen werden Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Anlage in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens dieser Anlage fortbesteht, nach folgender Tabelle der neuen Vergütungsstruktur zugeordnet:

Vergütungsgruppe nach Anlage 2b am 30.09.2017 Vergütungsgruppe  
nach Anlage 2e

VG 9a Ziffer 1	VG 8 Ziffer 1
VG 8 Ziffer 1	VG 7 Ziffer 1
VG 7 Ziffer 1	VG 6b Ziffer 1
VG 6b Ziffer 2	VG 5c Ziffer 1

Die Zuordnung erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit.

(2) Aufgrund des Wegfalls der Anlage 2b werden Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Anlage in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens dieser Anlage fortbesteht, nach folgender Tabelle der neuen Vergütungsstruktur zugeordnet:

Vergütungsgruppe nach Anlage 2b am 30.09.2017 Vergütungsgruppe  
nach Anlage 2e

VG 5c Ziffer 2	VG 5c Ziffer 1
VG 5b Ziffern 1, 2 und 3	VG 5b Ziffer 1
VG 4b Ziffern 1 und 2	VG 4b Ziffer 1

Die Zuordnung erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit.

(3) Ergibt sich aufgrund der geänderten Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2e abweichend von der Zuordnungstabelle nach Absatz 2 eine höhere Vergütungsgruppe, ist der Mitarbeiter in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert. Ergibt sich aufgrund der geänderten Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2e abweichend von der Zuordnungstabelle nach Absätzen 1 oder 2 eine niedrigere Vergütungsgruppe, verbleibt der Mitarbeiter in der bisherigen Vergütungsgruppe. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Mitarbeiter nach Ziffer III der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a der Anlage 2b in der Fassung vom 30.09.2017.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a

## I

1 Die nachstehenden Anmerkungen sind bei der Eingruppierung der Mitarbeiter zu beachten. 2 Die Ziffern I-VII und die Ziffer 77 (Definition Unterstellungsverhältnisse) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR gelten sinngemäß.

## II

1 Mitarbeiter als Stellvertreter des Leiters einer Rettungswache erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,- €, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde. Hierunter fallen nicht Vertretungen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

2 Mitarbeiter als Qualitätsbeauftragte erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,- €, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.

3 Mitarbeiter als Medizinprodukte-Beauftragte (MPG-Beauftragte) bzw. als Beauftragte für Medizinproduktesicherheit erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,- €, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.

4 Mitarbeiter als Desinfektoren mit staatlicher Prüfung, denen durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Erstellung der Hygienepläne sowie die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. der jeweils einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und anderer Vorgaben übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,- €.

5 Mitarbeiter als Hygienebeauftragte mit entsprechender Qualifikation, denen durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. der jeweils einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und anderer Vorgaben übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,- €.

6 Mitarbeiter in der Rettungsleitstelle erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,- €. Ist der Mitarbeiter nicht zu 100% in der Rettungsleitstelle tätig, wird die Zulage entsprechend anteilig gezahlt.

7 Mitarbeiter als Arzneimittelbeauftragte erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,- €, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.

8 Mitarbeiter als Lagerverantwortliche erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,- €, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.

9 Mitarbeitern, denen Aufgaben nach Nr. 1 bis 8 übertragen wurden, kann aufgrund einzelvertraglicher Absprache eine höhere Zulage gewährt werden, wenn die zugewiesene Aufgabe das übliche Maß übersteigt.

10 Mitarbeiter als Praxisanleiter in den Vergütungsgruppen 6b, 5c und 5b erhalten für die Dauer der Tätigkeit eine nach dem Anteil der für die Tätigkeit erteilten Freistellung gestaffelte monatliche Zulage:

Anteil der Praxisanleitertätigkeit	Höhe der Zulage
bis 25 Prozent	100,- €
bis 50 Prozent	150,- €
bis 75 Prozent	200,- €
bis 100 Prozent	250,- €

11 Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 150,- €.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 100,- €.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten nach vierjähriger Tätigkeit eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 160,- €.

### III

Rettungsassistenten, die aufgrund der Anmerkung III der Anlage 2b zu den AVR in der Fassung vom 30.09.2017 bereits in der Vergütungsgruppe 5c eingruppiert sind und die eine Weiterbildung zum Notfallsanitäter erfolgreich absolviert haben, erhalten für die Dauer der Eingruppierung in die Vergütungsgruppe 5c der Anlage 2e eine monatliche Zulage in Höhe von 100,- €.

### IV

#### Beschreibung des Rettungsdienstes

##### 1. Rettungsdienst

Aufgaben und Organisation des Rettungsdienstes richten sich nach den einschlägigen Rettungsdienstgesetzen der Länder.

Der ärztliche Not- und Bereitschaftsdienst (Synonyme: ärztlicher Notfalldienst oder ärztlicher Bereitschaftsdienst) ist ein von den ärztlichen Körperschaften eingerichteter Dienst zur ambulanten ärztlichen Betreuung Er-

krankter, Verletzter oder sonstiger Hilfsbedürftiger außerhalb der ortsüblichen Sprechstunde. Dieser Not- und Bereitschaftsdienst ist nicht Teil des Rettungsdienstes in diesem Sinne.

## 2. Einrichtungen des Rettungsdienstes

### 2.1. Rettungsleitstelle

Die Rettungsleitstelle (Synonym: Integrierte Leitstelle) ist eine ständig besetzte Einrichtung zur Annahme von Meldungen sowie zur Alarmierung, Koordination und Lenkung des Rettungsdienstes.

### 2.2. Rettungswache

Die Rettungswache ist eine Einrichtung des organisierten Rettungsdienstes, in der Einsatzkräfte, Rettungsmittel und sonstige Ausstattung unter einer einheitlichen Leitung einsatzbereit vorgehalten werden.

#### 2.2.1. Lehrrettungswache

Die Lehrrettungswache ist eine Rettungswache im Sinne von 2.2. Darüber hinaus ist sie von der zuständigen Behörde zur Annahme von Auszubildenden und Praktikanten ermächtigt.

## 3. Personal im Rettungsdienst

### 3.1. Rettungshelfer

Rettungshelfer sind Mitarbeiter im Rettungsdienst, die ihre Ausbildung entweder nach einer Landesvorgabe oder einer akzeptierten Ausbildungsordnung erfolgreich absolviert haben.

### 3.2. Rettungssanitäter

Rettungssanitäter sind Mitarbeiter im Rettungsdienst, die sich einer Ausbildung der vom Ausschuss Rettungswesen in Abstimmung mit den Hilfsorganisationen empfohlenen 520-Stunden-Mindestausbildung unterzogen haben. Dem Rettungssanitäter stehen Personen gleich, die durch Gesetz, Verordnung oder Organisationsbestimmung gleichgestellt sind.

### 3.3. Rettungsassistent

Rettungsassistenten sind Mitarbeiter, welche gemäß § 1 RettAssG die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Rettungsassistent besitzen.

### 3.4. Lehrrettungsassistent

Lehrrettungsassistent oder Notfallsanitäter sind, welche über die entsprechende Zusatzqualifikation (i.d.R. 120 Stunden Weiterbildung) verfügen.

### 3.5. Notfallsanitäter

Notfallsanitäter sind Mitarbeiter, die gemäß § 1 NotSanG die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter besitzen.

### 3.6. Praxisanleiter

Praxisanleiter ist, wer die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NotSan-APrV erfüllt.

## 4. Sonstige Tätigkeiten/Aufgaben

### 4.1. Desinfektor

Mitarbeiter mit staatlicher Prüfung, dem durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Erstellung von Hygieneplänen sowie die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst übertragen wurde.

### 4.2. Hygienebeauftragter

Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation, dem durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst übertragen wurde.

A <sup>1</sup>Die Eingruppierung als Notfallsanitäter setzt voraus, dass in dem jeweiligen Rettungsdienstgesetz des Landes die Besetzung mit einem Notfallsanitäter zwingend vorgesehen ist. <sup>2</sup>Sieht das jeweilige Rettungsdienstgesetz des Landes weiterhin eine Besetzung mit Rettungsassistenten vor, erfolgt die Eingruppierung von ausgebildeten Notfallsanitätern in die Vergütungsgruppe 6b. <sup>3</sup>Der Notfallsanitäter erhält in diesem Fall eine monatliche Zulage in Höhe von 100,- €. <sup>4</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann die Eingruppierung abweichend von den Sätzen 1 und 2 in die Vergütungsgruppe 5c erfolgen. <sup>5</sup>In diesem Fall besteht kein Anspruch auf die monatliche Zulage.

B <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 4, 6b Ziffer 1 und 7 Ziffer 1, abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz b) der Anlage 1 zu den AVR, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe erreicht, kann ihnen unter der Voraussetzung des Satzes 1 ein bis zu 10 v. H. höheres Entgelt gezahlt werden.

C Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 zu den AVR ist Eingangsstufe in der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 die Stufe 3.

## V

Mit dem Inkrafttreten der Anlage 2e in der jeweiligen Regionalkommission gelten Regelungen in den AVR mit Verweis auf die Anlage 2b als Verweis auf die Anlage 2e.

## VI

## Befristung

<sup>1</sup> Die vorstehenden Regelungen entfallen an dem Tag, an dem die Überleitung der Anlagen 2 ff. in die neue Entgeltordnung wirksam wird. <sup>2</sup>Die Zuordnung der Vergütungsgruppen nach Anlage 2e zu den Entgeltgruppen der neuen Entgeltordnung erfolgt auf der Grundlage der Anlage 2b in der Fassung vom 30.09.2017.

II. In Anlage 2b zu den AVR wird nach den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a der folgende neue Abschnitt V eingefügt:

## „V

Die Anlage 2b zu den AVR findet mit dem Inkrafttreten der Anlage 2e zu den AVR keine Anwendung mehr.“

## III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Die mittleren Werte nach Ziffer I des Beschlusses sind befristet bis zum 28. Februar 2018.

Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach Ziffern I und II dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss Werte zur Höhe aller Vergütungsbestandteile nach Ziffer I dieses Beschlusses festlegt.

Erfurt, den 12. Oktober 2017

Unterschrift des Vorsitzenden

Der Beschluss der Bundeskommission wird für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt.

Dresden, 12. Dezember 2017

L. S.

gez. Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen



## **134. Richtlinie über den Erlass von Kirchensteuer im Bistum Dresden-Meißen**

Der Vermögensverwaltungsrat (VVR) des Bistums Dresden-Meißen ist gemäß der Satzung des Vermögensverwaltungsrates vom 10. Juli 2006 (KA 92/2007) auch der Kirchensteuerrat des Bistums. Gemäß § 5 Abs. 5, 2. Spiegelstrich der Satzung des VVR ist der VVR in dieser Funktion auch zuständig für die Bescheidung von Anträgen über Erlass, Teilerlass und Stundung der Kirchensteuern gemäß den Kirchensteuerordnungen des Bistums Dresden-Meißen.

Zur Regelung dieser Aufgabe gibt sich der VVR folgende Erlassrichtlinie, welche ab Verkündung gültig ist.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie regelt den teilweisen oder vollständigen Erlass römisch-katholischer Kirchensteuerfestsetzungen in der Zuständigkeit des Bistums Dresden-Meißen.
- (2) Maßgebend sind die Feststellungen des Finanzamtes in dem Steuerbescheid, welcher als Besteuerungsgrundlage für die Festsetzung der Kirchensteuer dient.
- (3) Das Besondere Kirchgeld wird im Rahmen dieser Richtlinie wie die Kirchensteuer behandelt.

### **§ 2 Umfang des Erlasses**

- (1) Der VVR kann nach Ausübung des Ermessens gemäß § 7 dieser Richtlinie Kirchensteuerfestsetzungen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Auf die nachfolgend genannten Einkünfte wird die Kirchensteuer durch den VVR auf Antrag regelmäßig in Höhe eines Anteils von max. 50% erlassen:
  - außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG sowie
  - gewerbliche Einkünfte aus Veräußerungsgewinn gemäß § 17 EStG, hierzu zählen auch die in § 34 EStG ausgenommenen steuerpflichtigen Teile der Veräußerungsgewinne, die gemäß § 3 Nr. 40 b EStG i.V.m. § 3 c Abs. 2 EStG teilweise steuerbefreit sind.
- (3) Der Teilerlass gemäß Absatz 2 ist grundsätzlich in allen Fällen zu gewähren, in denen der VVR keinen Anlass des rechtsgestaltenden Missbrauchs steuerrechtlicher Vorschriften gemäß § 42 AO zu vermuten hat oder anderweitige triftige Gründe dafür vorliegen, einen Teilerlass nicht

zu gewähren. Triftige Gründe im Rahmen dieser Regelung können dabei sein:

- die Festsetzung des zu Grunde zu legenden Einkommensteuerbescheides fußt auf der Grundlage einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO durch das zuständige Finanzamt
- die Festsetzung des zu Grunde zu legenden Einkommensteuerbescheides resultiert ganz oder teilweise aus einem Vorgang gemäß §§ 369 ff. AO (Straf- und Bußgeldverfahren).

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Erlassanträge sind schriftlich und unter Beifügung der Grundlagen (Steuerbescheide) an das Bischöfliche Ordinariat zu stellen.
- (2) Etwaige Billigkeitsgründe sind darzulegen und zu belegen. Hierbei ist auch darzulegen, warum Billigkeitsmaßnahmen in Bezug auf die Grundlagensteuer nicht infrage kommen.
- (3) Anträge können auch in elektronischer Form via E-Mail eingereicht werden.
- (4) Anträge können nur innerhalb der jeweils für den Einzelfall geltenden Festsetzungsfrist gemäß den Vorgaben der AO gestellt werden.
- (5) Genügt ein Antrag nicht der erforderlichen Form gemäß dieser Vorschrift, so ist der Antragsteller auf diesen Umstand schriftlich hinzuweisen. Im Rahmen der Hinweisgebung ist eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ergänzung des Antrages zu setzen. Als angemessene Frist gilt ein Zeitraum von zwei Wochen.

### **§ 4 Antragsbefugnis**

Eine Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Kirche zum Zeitpunkt der Antragstellung ist Voraussetzung für die Antragstellung.

### **§ 5 Zuständigkeit**

- (1) Über Voll-, Teilerlassanträge sowie Kappungsanträge bis zu einem Betrag i. H. v. 5.000,- € zu erhebender römisch-katholischer Kirchensteuer je Fall entscheidet das Bischöfliche Ordinariat im Auftrage des Vermögensverwaltungsrates in seiner Eigenschaft als Kirchensteuerrat auf Grundlage dieser Richtlinie allein.
- (2) Über Stundungsanträge im Zusammenhang mit einem vorhergehenden Erlassantrag entscheidet das Bischöfliche Ordinariat im Auftrage des

Vermögensverwaltungsrates in seiner Eigenschaft als Kirchensteuerrat auf Grundlage dieser Richtlinie allein.

- (3) Dem Vermögensverwaltungsrat wird regelmäßig, mindestens jährlich, über Entscheidungen des Bischöflichen Ordinariats aufgrund entsprechender Anträge Bericht erstattet.
- (4) In den nicht in den Absätzen 1 bis 2 genannten Fällen entscheidet der VVR des Bistums Dresden-Meißen in seiner Eigenschaft als Kirchensteuerrat selbst. Er kann hierzu einen Ausschuss bestehend aus drei Mitgliedern des VVR bestimmen, der in seinem Auftrag die Entscheidungen trifft. Soweit der VVR selbst zu entscheiden hat, hat das Bischöfliche Ordinariat einen Entscheidungsvorschlag schriftlich vorzulegen.

### **§ 6 Grundlagenbescheid**

- (1) Erlassentscheidungen können nur auf der Basis von bestandskräftigen Steuerbescheiden (§§ 172-177 AO) des jeweils zuständigen Finanzamtes vorgenommen werden. Soweit bestandskräftige Steuerbescheide durch das Finanzamt geändert werden, werden die in der Folge ergehenden Änderungsbescheide wie neue Steuerbescheide behandelt.
- (2) Ein Erlass oder eine Ermäßigung bei Steuervorauszahlungen ist nicht möglich.
- (3) Soweit der Grundlagenbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO steht bzw. ein Vorläufigkeitsvermerk gemäß § 165 AO aufgebracht ist, welcher sich auf die dem Antrag zu Grunde zu liegenden Einkünfte bezieht, so ist dies bei der Erlassentscheidung ebenso zu berücksichtigen.
- (4) Grundsätzlich ist von dem im Grundlagensteuerbescheid festgestellten Sachverhalt und den daraus resultierenden steuerlichen Bewertungen und Berechnungen als Grundlage auszugehen. Soweit ein Erlass der Kirchensteuer aufgrund eines Vorgangs im Sinne des § 34 EStG begehrt wird, ist dieser nur möglich, wenn der Steuerbescheid oder eine Bestätigung des Finanzamtes die Voraussetzungen des § 34 EStG bestätigen.

### **§ 7 Ermessen**

- (1) Die Entscheidung über einen Erlassantrag gemäß § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie ist grundsätzlich eine Ermessensentscheidung.
- (2) Die Ermessensausübung muss dabei die Umstände des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigen.

(3) Der Erlass ist in den Fällen zu gewähren, in denen die Steuereinzahlung unbillig wäre. Die Unbilligkeit der Steuereinzahlung liegt dann vor, wenn:

- eine Erlasswürdigkeit und
- eine Erlassbedürftigkeit

vorliegen.

(4) Die Erlasswürdigkeit liegt dann vor, wenn der Steuerpflichtige den der Besteuerung zu Grunde liegenden Sachverhalt nicht wissentlich selbst verursacht hat und dieser Sachverhalt für ihn nicht zu einem wesentlichen Vermögenszuwachs geführt hat. Dabei sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zur Prüfung heranzuziehen.

(5) Die Erlassbedürftigkeit liegt dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen nicht ohne Weiteres zuzumuten ist, aufgrund seiner finanziellen Möglichkeiten die Steuerlast vollständig und pünktlich zu entrichten und dem Steuerpflichtigen an der Entstehung dieser finanziellen Situation kein persönliches Verschulden anzulasten ist. Dabei sind die Möglichkeit einer Fremdfinanzierung der Steuerlast ebenso zu berücksichtigen wie die Möglichkeit einer ratenweisen Entrichtung der Steuerlast über einen angemessenen Zeitraum.

(6) Die Unbilligkeitsbestandteile der Erlasswürdigkeit und Erlassbedürftigkeit müssen jeweils beide erfüllt sein, um eine Ermessensausübung mit dem Ergebnis eines Steuererlasses vornehmen zu können.

(7) Erlassanträge gemäß § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie sind bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen, sofern keine offensichtlichen Ablehnungsgründe vorliegen, die in der Person des Steuerpflichtigen begründet sind, ohne Ermessensausübung zu entscheiden.

### **§ 8 Stundung**

(1) Kirchensteuer kann analog der Vorgaben § 222 AO gestundet werden.

(2) Grundsätzlich werden Sicherheitsleistungen nicht verlangt. Säumniszuschläge und Stundungszinsen werden grundsätzlich nicht erhoben.

### **§ 9 Geltung der Abgabenordnung**

Neben dieser Richtlinie sind grundsätzlich die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) anzuwenden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Abgabenordnung zu fällen.

## **§ 10 Informationsaustausch**

Das Finanzamt, welches den Grundlagenbescheid erlassen hat, erhält seitens des Bistums keine Kenntnis von Entscheidungen, welche die Steuerlast des Steuerbürgers berühren. Der Steuerbürger hat die Entscheidung gemeinsam mit seinem Antrag auf Steuererstattung bzw. Neufestsetzung der Steuerbehörde selbst zu übermitteln.

Diese Richtlinie ist vom Vermögensverwaltungsrat am 1. Dezember 2017 beraten und verabschiedet worden und wird hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, 12. Dezember 2017

gez. Andreas Kutschke  
Generalvikar

## **135. Bauvorhaben 2019**

Alle Baumaßnahmen mit Kosten über 10.000,- €, die im Jahr 2019 begonnen werden sollen, sind gemäß Bauordnung (KA 100/2015) in Form einer Bedarfsanzeige beim Bischöflichen Ordinariat bis spätestens zum **16. Februar 2018** anzumelden. Sofern die jeweilige Pfarrei Teil einer Verantwortungsgemeinschaft ist, ist dieser Bedarfsanzeige insbesondere deren qualifiziertes Votum beizufügen.

Sofern das Vorhaben genehmigungsfähig ist, erhalten die Pfarreien durch das Bischöfliche Ordinariat bis spätestens 30. April 2018 positiven Vorbescheid, d. h. soweit erforderlich die Planungsgenehmigung. Der Bauantrag ist bis spätestens 31. Juli 2018 vollständig, d. h. einschl. der erforderlichen Anlagen (§ 6 Abs. 4 Bauordnung), einzureichen. Sofern Fördermittel der öffentlichen Hand zur Finanzierung genutzt werden sollen, sind ggf. frühere Stichtage zu beachten.

Die Entscheidung zu den Bauanträgen soll bis spätestens 31. Oktober 2018 fallen.

## **136. Mitteilung der amtlichen Sachbezugswerte 2018. Anrechnung des Wertes unentgeltlicher Verpflegung auf Dienstreisen**

Der monatliche Sachbezugswert für Verpflegung für 2018 ist im Rahmen der jährlichen Anpassung von 241 auf 246 Euro bundeseinheitlich angehoben worden. Daher betragen die neuen Sachbezugswerte ab 1. Januar

2018 für ein Frühstück 1,73 € (2017: 1,70 €) und für Mittag- bzw. Abendessen 3,23 € (2017: 3,17 €).

Der kalendertägliche Sachbezug für 2018 beträgt bei der Verpflegung folgende Werte:

Frühstück	1,73 €
Mittagessen	3,23 €
Abendessen	3,23 €.

Wir bitten um die Kenntnisnahme der angeführten Werte für das Jahr 2018.

### **137. Adressen / Kommunikation**

H a j e k, Thomas, Pf  
Holsteinstraße 32  
04317 Leipzig

M r o ß, Florian, K  
Reinhold-Krüger-Straße 6  
04317 Leipzig

N e u m a n n, Peter  
Tel.: 0351 27098655

### **138. Personalien**

B l e y, Sabine, GRf  
rückwirkend zum 1. September 2017 als Dekanatsjugendseelsorgerin des Dekanates Chemnitz beauftragt.

C e c h , Thomas, Pf  
mit Wirkung zum 1. Dezember 2017 bis auf Weiteres zum Pfarradministrator für die Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Ostritz ernannt.

F i s c h e r , Bernd, Pf  
mit Wirkung zum 1. Dezember 2017 als Pfarradministrator der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Ostritz entpflichtet und zum gleichen Zeitpunkt mit priesterlichen Diensten gemäß cann. 545-552 CIC in der Verantwortungsgemeinschaft der Pfarreien St. Trinitatis in Grimma und Herz Jesu in Wurzen beauftragt. Dienstsitz ist die Pfarrei St. Trinitatis in Grimma.

G ö m b i, Thomas, GRf  
rückwirkend zum 1. Oktober 2017 zum Studentenseelsorger der Katholischen Studentengemeinde St. Thomas Morus in Mittweida ernannt.

K r a e t z i g, Gabriele, GRf  
mit Wirkung vom 28. Oktober 2017 bis auf Weiteres als Gemeindereferentin mit Schwerpunkt in der Familienpastoral im Dekanat Leipzig beauftragt.

K u l l m a n n, Dr. Claudio  
mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zum Leiter des Katholischen Büros Erfurt, Kommissariat der Bischöfe in Thüringen ernannt.

P e u k e r t, Uwe, Pf  
mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 bis auf Weiteres zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Trinitatis in Grimma ernannt.

W e h l i n g, Wilfried, Pfr. i. R.  
mit Wirkung vom 20. November 2017 durch Bischof Heinrich Timmerevers gemäß can. 1395 § 1 CIC suspendiert. Diese Suspension verbietet die Ausübung aller Akte der Weihe- und Leitungsvollmacht. Die Sanktion bindet gemäß can. 1351 CIC überall.

gez. Andreas Kutschke  
Generalvikar  
des Bistums Dresden-Meißen